

Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Würzburg
am 25. Oktober 2018 in Karlstadt

Unterlagen zu TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg (2):

Bericht über Fortschreibungsstand und -bedarf

TOP 3

Fortschreibung RP 2: Bericht über Fortschreibungsstand und -bedarf

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, den Regionalen Planungsverbänden (Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Gem. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, die durch Verordnung vom 21. Februar 2018 geändert worden ist, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Regionalpläne an das LEP anzupassen. Aufgrund der seit 2015 laufenden Fortschreibung des LEP war zunächst abzuwarten, welche Änderungen sich durch die Verordnung vom 21. Februar 2018 ergeben.

In der Planungsausschusssitzung am 16. Oktober 2017 wurde dargelegt, dass bei den meisten Kapiteln des Regionalplans eine Anpassung an das LEP erforderlich wird. Wesentlich für die Regionalplanfortschreibung ist, dass

- Regionalpläne nur noch regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit/Bildung/Kultur sowie zur Freiraumsicherung enthalten dürfen
- und sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind (Doppelsicherungsverbot).
- nur für diejenigen Belange Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können, für die dies im LEP bestimmt ist.

Bei der Anpassung des Regionalplans an das LEP sind demnach inhaltliche Anforderungen, aber auch strukturelle Anforderungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Fülle an Aufgaben ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, d.h. festzulegen, was muss / soll zuerst angepasst werden. In der Planungsausschusssitzung am 16.10.2017 wurde bereits die Fortschreibung der Kapitel B I „Natur und Landschaft“ sowie B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ angestoßen. In der Sitzung am 25.10.2018 stehen Grundsatzbeschlüsse für die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ und des Teilkapitels B IV 2.1 „Gewinnung/Sicherung von Bodenschätzen“ auf der Tagesordnung. Für das Jahr 2019 sind zwei Planungsausschuss-Sitzungen (3. und 4. Quartal) vorgesehen. Priorisiert wird die Fortschreibung des Teil A des Regionalplans mit den Kapiteln A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ und A II „Raumstruktur“ und A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (Zusammenführung in das Kapitel „Raumstruktur“ mit den Teilkapiteln „Zentrale Orte“ und „Gebietskategorien“) in Verbindung mit einer formalen und redaktionellen Überarbeitung des Regionalplans und Anpassung an das LEP 2018 (u.a. neue Gliederung, Neunummerierung). Ferner steht die Fortschreibung des Kapitels B XI „Wasser“ an. Daneben ist die Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“, B VII „Freizeit und Erholung“, B XII „Technischer Umweltschutz“ sowie der Sechsten Änderung des Regionalplans mit dem Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe" geboten.

Der Regionale Planungsverband Würzburg setzt mit den nachfolgend beschriebenen geplanten Änderungen des Regionalplans u.a. die o.g. Anpassungspflicht an das LEP um. Grundlage hierfür ist die fortgeschriebene Fassung des LEP 2013, welche am 01.03.2018 rechtskräftig wurde.

Arbeitsprogramm für die Planungsausschusssitzungen (PAS) in den Jahren 2018 (25. Oktober 2018) und 2019

1. Fortschreibung Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“

Gemäß der Anpassungserfordernis an das LEP 2018, welches anstelle des bisherigen überfachlichen Teils ein Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“ vorsieht, ist das bisherige Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ neu zu fassen und inhaltlich deutlich zu erweitern.

Das LEP 2018 führt im ersten Kapitel die Themenfelder „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Demografischer Wandel“, „Klimawandel“ sowie „Wettbewerbsfähigkeit“. Das bisherige Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ des RP 2 hatte demgegenüber einen einleitenden Charakter und erfasste aktuelle Herausforderungen, wie den Klimawandel oder den Demografischen Wandel, nicht. Grundsätzlich sollte die Kapitelgliederung auf der Struktur des LEP basieren, es können jedoch darüber hinaus weitere, regional bedeutsame Festlegungen getroffen werden, die einen übergeordneten Charakter haben.

Die Fortschreibung des Kapitels A I erfolgt in Verbindung mit der

- formalen und redaktionellen Überarbeitung des Regionalplans und Anpassung an das LEP 2018 (u.a. neue Gliederung, Neunummerierung)
- Fortschreibung der Kapitel A II „Raumstruktur“ und A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“
- Aufhebung der Kapitel BV „Arbeitsmarkt“, BVII „Freizeit und Erholung“ und BXII „Technischer Umweltschutz“ sowie der Sechsten Änderung des Regionalplans mit dem Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"

➤ **Entwurf mit Begründung in Vorbereitung**

➤ **Termin: PAS 2019**

2. Fortschreibung Kapitel A II „Raumstruktur“ und A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“

2.1 Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“

Grundlage für die Fortschreibung des aktuellen Kapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ vom 14. Mai 2013 sind die Vorgaben des LEP 2018, die den Planungsverbänden nur noch einen engen Spielraum bei der Gestaltung des Kapitels „Zentrale Orte“ lassen (u.a. Doppelsicherungsverbot gem. Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Maßgeblich für die Fortschreibung sind u.a. folgende Festlegungen:

- Nach Ziel 2.1.2 Abs. 3 LEP 2018 werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt. Bislang bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung, also die bisherigen Kleinzentren und Unterzentren, können gem. Grundsatz 2.1.6 Abs. 3 LEP 2018 als Grundzentren beibehalten werden.

→ **Prüfauftrag an RPV**

- Neueinstufungen sind wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich (vergl. Begründung zu 2.1.6 LEP 2018).
→ **Prüfauftrag an RPV**
- Nach Ziel 2.1.2 Abs. 4 LEP 2018 werden die Nahbereiche aller Zentralen Orte in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Dies geschieht in der Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“.
→ **Prüfauftrag an RPV**

Hierzu hat der Regionale Planungsverband zu prüfen, ob die Anforderungen des LEP zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte in der gesamten Region Würzburg erfüllt werden. Darüber hinaus ist es zur Umsetzung des Grundsatzes 2.1.3 LEP 2018, der einen Versorgungsauftrag der zentralen Orte beinhaltet, erforderlich, auf regionaler Ebene die flächendeckende öffentliche Grundversorgung zu überprüfen um eventuelle Ausstattungsmängel festzustellen. Ferner sind in einem weiteren Schritt die Nahbereiche zu prüfen und ggf. neu auszuweisen. Weitere Ausführungen hierzu siehe Unterlagen zu TOP 4.

- **PAS 25.10.2018:** Vorstellung erster Prüfergebnisse zur Festlegung der Grundzentren. Beratung weiteres Vorgehen und Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“.

2.2 Kapitel A II „Raumstruktur“

Grundlage für die erforderliche Überarbeitung des aktuellen Kapitels A II „Raumstruktur“ vom 13. November 2007 (Grundlage LEP 2006) sind die Vorgaben des LEP 2018, dass eine Vereinfachung und Reduzierung der raumstrukturellen Gliederung unter Beibehaltung der Hauptkategorien „Verdichtungsraum“ und „ländlicher Raum“ vorgenommen hat. Die Gebietskategorie „Verdichtungsraum“ wird nicht mehr weiter untergliedert. Die Subkategorien beim ländlichen Raum wurden von fünf auf zwei („allgemeiner ländlicher Raum“, „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“) reduziert (Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der „Strukturkarte“ gem. Anhang 2 LEP). Die Abgrenzung des sog. strukturschwachen Raums („Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“; bisher: „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“) erfolgt nunmehr unabhängig von den beiden o. g. Hauptkategorien. Sie umfasst nunmehr die ganze Region Würzburg (außer Stadt Würzburg). Der Regionalplan übernimmt die Gebietskategorien aus dem LEP, er kann aber zusätzliche Grundsätze und Ziele für die jeweiligen Kategorien formulieren.

- Bearbeitung erfolgt in Verbindung mit Fortschreibung Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“
- **Termin: PAS 2019**

2.3 Zusammenführung Kapitel A II und A V

Angelehnt an die Struktur des LEP 2018 sind die Kapitel A II und A V in einem **Kapitel „Raumstruktur“** mit den **Teilkapiteln „Zentrale Orte“** und **„Gebietskategorien“** zusammenzuführen (formale und redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans).

Mit der Fortschreibung der Kapitel A II „Raumstruktur“ und A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (nunmehr Kapitel „Raumstruktur“ mit den Teilkapiteln „Zentrale Orte“ und „Gebietskategorien“) erfolgt die Festlegung der Grundzentren im Regionalplan entsprechend dem Ziel 2.1.2 Abs. 3 LEP 2018. Zeitgleich nimmt der Regionale Planungsverband mit dieser Änderung eine redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans vor. Im Rahmen dieser Überarbeitung werden in den übrigen Kapiteln des Regionalplans die Hinweise auf Zentrale Orte, wie etwa Kleinzentren und Unterzentren, überarbeitet und an die Begrifflichkeiten der parallel laufenden Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (nunmehr Teilkapitel „Gebietskategorien“) angepasst.

- Bearbeitung erfolgt in Verbindung mit Fortschreibung der Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ und A II „Raumstruktur“
- **Termin: PAS 2019**

3. Fortschreibung Kapitel B I „Natur und Landschaft“

Das Kapitel B I liegt noch in der Erstfassung des Regionalplans von 1985 vor und bedarf dringend der Überarbeitung. Mit der Fortschreibung sollen die übergeordneten Ziele und Grundsätze zur Freiraumsicherung und -entwicklung in der Region Würzburg auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Erforderlich ist die Neuabgrenzung und Begründung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete unter Einbindung eines Biotopverbundsystems. Dabei ist das Doppelsicherungsverbot (keine Festlegungen in naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten) zu berücksichtigen. Ferner sind die regionalen Grünzüge und Trenngrünflächen zu überarbeiten bzw. neu festzulegen, wobei nach dem neuen LEP in der Begründung die Funktion des Grünzugs/Trenngrüns dargelegt werden muss. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbundes und stellen als gliedernde Landschaftselemente ein Instrument zum Erhalt weitestgehend unbesiedelter Räume dar. Sie werden dort festgelegt, wo auf Grundlage von Funktionen der Siedlungsgliederung, der Verbesserung des Bioklimas oder der Erholungsvorsorge ein besonderes regionalplanerisches Sicherungsinteresse besteht. In der Planungsregion Würzburg liegen die Schwerpunktbereiche bei dem Erhalt von Frei- und Grünflächen in verdichteten Räumen und deren Entwicklung zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft sowie bei der Festlegung insbesondere die Fließgewässerachsen der größeren Gewässer als regionale Grünzüge.

Planungsgrundlagen: Die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Landschaftsrahmenplänen als Teile der Regionalpläne dargestellt. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ist Basis für die Fortschreibung des Regionalplanes, insbesondere für das Kapitel B I "Natur und Landschaft". Fachbeiträge zum Landschaftsrahmenplan gibt es für die Region Würzburg bisher nicht. Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU) sei die Erstellung weiterer erforderlicher Landschaftsrahmenpläne in der vom LEP vorgegebenen Fortschreibungsfrist der Regionalpläne nicht realisierbar. Landesweite Daten des LFU sollen daher die notwendigen und leistbaren Mindestinhalte in den Fachbeiträgen liefern. Diese umfassen die Bestandsanalysen:

- Schutzgut Landschaftserleben – Erholung (liegt vor / freigegeben)
- Schutzgut Arten und Lebensräume (liegt vor / nicht freigegeben)
- Grundlagen für bayerischen Biotopverbund (liegt vor / freigegeben)

- Kulturlandschaftliche Gliederung (liegt vor / freigegeben)
- Schutzgut Klima / Luft (ursprünglich geplanter Projektbeginn 2017)

Auf der Planungsausschusssitzung am 16.10.2017 wurde beschlossen, das Kapitel B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans der Region Würzburg fortzuschreiben und die Regionsbeauftragte aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen für die Teilfortschreibung insbesondere auf Grundlage der landesweiten Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, unter Einholung fachlicher Beiträge insbesondere der höheren Naturschutzbehörde und der Beratungsergebnisse zu erstellen. Die vollständige Bearbeitung des Kapitels kann erst mit Vorlage der landesweiten Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erfolgen. Folgende Unterlagen stehen aus:

- Die Bestandsanalyse „Schutzgut Arten und Lebensräume“, die eine wesentliche Grundlage insbesondere für die Fortschreibung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete darstellt, liegt nach Aussage des LFU abschließend vor, sei aber noch nicht freigegeben.
- Die Bestandsanalyse „Schutzgut Klima und Luft“ (ursprünglich geplanter Projektbeginn 2017), die eine wesentliche Grundlage insbesondere für die Fortschreibung der Grünzüge darstellt, befindet sich nach Aussage des LFU gerade in der Ausschreibung (geplante Fertigstellung Ende 2019).

➤ **Termin: PAS 2020**

4. Fortschreibung Teilkapitel B IV 2.1 „Gewinnung/Sicherung von Bodenschätzen“

In der Planungsausschusssitzung am 15.07.2016 wurde die Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze „angestoßen“. Es wurde dargelegt, dass für eine gesicherte Planung und Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze (Auf- bzw. Abstufung, Erweiterung, Zurücknahme und zusätzliche Ausweisung wertvoller Lagerstättenreserven) sowie die Ausschöpfung der zulässigen bzw. gegebenen Abbaumöglichkeiten (u.a. Abbautiefen) die Rohstofferkundung von wesentlicher Bedeutung ist. Da die Mächtigkeit und der Abraum je nach Standort variieren, sind standortbezogene Untersuchungen notwendig. Fortschreibungsbedarf besteht in den Rohstoffgruppen „Sand und Kies“, „Gips und Anhydrit“, „Unterer und Oberer Muschelkalk“. Im Ergebnis der Beratungen in der Planungsausschusssitzung wurde ein Fachbeitrag seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LFU) – Rohstoffgeologie – angefordert.

Nach Auskunft des LFU wurden die standortbezogenen Untersuchungen für die Rohstoffgruppe „Sand und Kies“ abgeschlossen; der Bericht hierzu soll dem Regionalen Planungsverband bis Ende 2018 zugehen. Mit den standortbezogenen Untersuchungen für den Unteren und Oberen Muschelkalk wurde im 3. Quartal 2018 begonnen.

Weitere Ausführungen hierzu siehe Unterlagen zu TOP 6.

- **PAS 25.10.2018:** Es ist ein Grundsatzbeschluss zur beabsichtigten Fortschreibung des Teilkapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ zu fassen. Es empfiehlt sich die Rohstoffgruppen „Sand und Kies“ sowie „Gips und Anhydrit“ zunächst zu bearbeiten. Die erforderlichen Unterlagen für die Teilfortschreibung sind seitens der Regionsbeauftragten u.a. auf Grundlage des Fachbeitrages des LFU zu erstellen.

Bei der Fortschreibung sind zu überprüfen, ggf. zu berücksichtigen:

- Ergänzung B IV 2.1 „Vorranggebiet Sand und Kies in Wiesentheid“
 - PAS 14.7.2010: Grundsatzbeschluss, Auftrag für Begründung und Umweltbericht
 - anstehende Arbeiten: Unterlagen Gutachter erforderlich
- Herausnahme des Vorranggebietes SD/KS1 „Südlich Füttersee“ (Antrag des Marktes Geiselwind s. TOP 6)

5. Fortschreibung B VI "Soziale und kulturelle Infrastruktur"

Das Anpassungsgebot an das LEP sowie die aktuellen und auch zukünftigen, v. a. demografisch bedingten, Herausforderungen im Bereich „Soziales“ in der Region Würzburg waren Anlass für die Fortschreibung bzw. Neufassung des Regionalplankapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, die der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.10.2017 einstimmig beschloss. Demnach soll das LEP-Kapitel „Demografischer Wandel“ und „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ inhaltlich in einem Regionalplankapitel kombiniert und als Kapitel „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (Arbeitstitel) auf Basis des Entwurfs der Regionalplanfortschreibung zum Kapitel B VI "Soziale und kulturelle Infrastruktur“, (Stand 2009) neu gefasst werden. Die Regionsbeauftragte wurde aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen für die Teilfortschreibung zu erstellen.

Weitere Ausführungen hierzu siehe Unterlagen zu TOP 5.

- **PAS 25.10.2018:** In einem ersten Schritt werden die Ergebnisse der informellen Vorab-Beteiligung (Fachgespräche, Online-Erhebung unter den regionalen Initiativen) vorgestellt und die thematische Prioritätensetzung und das weitere Vorgehen beraten.

6. Fortschreibung Kapitel B XI „Wasser“

Das Regionalplankapitel B XI „Wasserwirtschaft“ stammt noch aus dem Jahr 1985. Lediglich der Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ wurde mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wegen seiner besonderen Dringlichkeit einzeln fortgeschrieben und ist am 15. April 2008 in Kraft getreten. Da im aktuellen LEP die wasserwirtschaftlichen Inhalte deutlich anders als bisher dargestellt sind, besteht erheblicher Aktualisierungsbedarf. Aufgrund der zahlreichen zu lösenden Konflikte, die in Vorgesprächen insbesondere zwischen den neu auszuweisenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung und den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze deutlich wurden, ist allerdings mit einem zeitaufwendigen Verfahren zu rechnen.

Zunächst soll daher das Kapitel in den folgenden zeitnah zu realisierenden Punkten angepasst werden:

- Aufhebung Ziel B XI 1.1 zum Hafenlohralspeicher: Dies betrifft einerseits die Streichung des Ziels B XI 1.1 zur Sicherung einer Trinkwassertalsperre im Spessart im Hafenlohrtal. Hierzu liegt bereits seit dem Jahr 2007 ein Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vor, dem sich letztendlich mit Entscheidung vom 10. September 2008 auch die Bayerische Staatsregierung angeschlossen hat, die seither ebenfalls nicht mehr

an einem solchen Speicher zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Unterfranken festhält.

- Aufhebung der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg vom 6. Februar 2008: Andererseits besteht Anpassungsbedarf in der Aufhebung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz, da das LEP 2013 eine Ausweisung dieser Gebiete nicht mehr vorsieht. Vielmehr sind die Wasserwirtschaftsbehörden angehalten, etwaige Lücken im Hochwasserschutz (auch die Lücken, die durch Aufhebung der Vorranggebiete in den Regionalplänen entstehen) fachrechtlich hinreichend zu sichern (siehe UMS Nr. 52c-U4521-2013/8-1 vom 20.06.2013).
- Aufhebung der Festlegungen zum Abwasser, da diese keine inhaltliche Grundlage im LEP mehr finden (ausreichende Sicherung über WHG, BAYWG, Abwasserverordnung Bund)
- Überprüfung und Anpassung der Festlegungen (Ziele, Grundsätze und entsprechende Begründungen) an zahlreiche neue wasserrechtliche Regelungen und Rahmenbedingungen und die „Bayerische Klima-Anpassungsstrategie“ (Vermeidung der weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der Flüsse, Seen und des Grundwassers). Grundlage bildet u.a. die vom Umweltministerium herausgegebene Grundlage „Hilfe zur Erstellung eines Fachbeitrages für die Erarbeitung des Kapitels Wasserwirtschaft in der Regionalplanung“, die einen Katalog an Festlegungen enthält: „Übergebietslicher Wasserhaushalt“, „Gewässerschutz“, „Wasserversorgung“, „Hochwasser und gravitative Naturgefahren“.

➤ **Entwurf mit Begründung in Vorbereitung**

➤ **Termin: PAS 2019**

In einem 2. Schritt werden die neu in das Kapitel einzustellenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung behandelt, die – wie oben dargelegt – ein zeitaufwendiges Abstimmungsverfahren erfordern.

7. Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“, B VII „Freizeit und Erholung“, B XII „Technischer Umweltschutz“ sowie der Sechsten Änderung des Regionalplans mit dem Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"

Die fachliche und rechtliche Grundlage der aufzuhebenden Kapitel des RP 2 war das Landesentwicklungsprogramm Bayern von 1984 (LEP 1984). Das LEP 2013 sowie die Teilfortschreibung 2018 sind gegenüber früheren Fassungen des LEP inhaltlich deutlich reduziert und konzentrieren sich stärker auf raumbedeutsame Festlegungen und Themenfelder. Mögliche Inhalte der Regionalpläne sind aus dem LEP zu entwickeln und in Art. 21 Abs. 2 Satz 3 BayLplG abschließend bestimmt. Dadurch finden sich für einzelne Kapitel des RP 2 keine Grundlagen mehr im aktuell gültigen LEP. Die Aufhebung dieser Kapitel ist ein notwendiger und wesentlicher Schritt dahin, den Regionalplan in Einklang mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern wie auch des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zu bringen.

Der Regionalplan kann nur dann regionsweit raumbedeutsame Festlegungen treffen, sofern die jeweiligen Belange nicht bereits fachrechtlich hinreichend gesichert sind (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 3, 2. HS BayLplG). Damit werden Festlegungen, die nur einen geringen Raumbezug

aufweisen und Festlegungen ohne eigenen raumordnerischen Regelungsgehalt ausgeschlossen. Es ist jedoch zu prüfen, ob einzelne Aspekte der gestrichenen Kapitel in anderen Kapiteln weitergeführt werden.

Änderungsbegründungen zu den einzelnen, zu streichenden Kapiteln:

▪ **B V „Arbeitsmarkt“**

Die Ausführungen im Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ sind Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Würzburg vom 1. Juni 1985. Das derzeit gültige BayLplG sieht diesen Regelungsbereich für Regionalpläne nicht mehr vor (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Anpassungserfordernis an das LEP ist dieses Kapitel deshalb aufzuheben.

Inhaltlich ist das Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ bereits weitgehend im Rahmen verschiedener Regionalplanänderungen aufgegangen. Zu nennen sind insbesondere

- das Kapitel A II „Raumstruktur“ (Kapitel in Kraft getreten am 13.11.2007), das Festlegungen zur Sicherung und Ausbaus des Arbeitsplatzschwerpunktes im Verdichtungsraum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum trifft,
- das Kapitel B II „Siedlungswesen“ (Kapitel in Kraft getreten am 18.12.2009), das Festlegungen zur Konzentration von Arbeitsschwerpunkten in zentralen Orten beinhaltet,
- sowie das Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (Kapitel in Kraft getreten am 11.05.2012), das Festlegungen zum Erhalt und Verbesserung des Arbeitsplatzniveaus im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der Dienstleistungen und des Handwerks umfasst.

Das Themenfeld Fachkräftesicherung/-mangel erhält in der Region Würzburg zunehmende Bedeutung als entscheidender Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung. Es ist daher gerechtfertigt regionalplanerische Festlegungen in einem eigenen Teilkapitel 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“ im Kapitel 3.2 „Wirtschaft“ neu hinzuzufügen. Dieses Teilkapitel soll Aussagen zum Arbeitskräftepotenzial sowie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung treffen. Gleichzeitig mit der Aufhebung des bisherigen Fachkapitels „Arbeitsmarkt“ können damit wesentliche Festlegungen zur Zukunftsfähigkeit der Region Würzburg im Bereich Fachkräfte getroffen werden.

- **Entwurf mit Begründung in Vorbereitung**
- **Termin: PAS 2019**

▪ **B VII „Freizeit und Erholung“**

Das Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ ist Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Würzburg vom 1. Juni 1985. Das derzeit gültige BayLplG sieht diesen Regelungsbereich als eigenständiges Kapitel im Regionalplan nicht mehr vor (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Anpassungserfordernis an das LEP ist dieses Kapitel deshalb aufzuheben.

Inhaltlich sind die bisherigen Festlegungen des Kapitels zum großen Teil im Rahmen von Änderungen des Regionalplans in anderen Kapiteln aufgegangen. Zu nennen sind insbesondere

- das Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ (Kapitel in Kraft getreten am 30.04.2012), das Festlegungen zur Sicherung der Erholungsfunktionen der Wälder sowie der Freihaltung von Tälern im Spessart und Steigerwald aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Landschaft und Erholung trifft,
- das Teilkapitel B IV 2.5 „Tourismus, Freizeit und Erholung“ (Kapitel in Kraft getreten am 11.05.2012), das Festlegungen zum Tourismus und zu Erholungs- und Freizeiteinrichtungen beinhaltet,
- sowie das Kapitel B II „Siedlungswesen“ (Kapitel in Kraft getreten am 18.12.2009), das Festlegungen u.a. zum Schutz und Pflege der bauhistorisch wertvollen und landschaftsprägenden Ortsbilder umfasst.

Festlegungen zur landschaftsgebundenen und naturnahen Erholung, die auf die Sicherung und Entwicklung der charakteristischen landschaftlichen Besonderheiten der Region abzielen (u.a. der Flusslandschaften des Maintals und seiner Nebentäler sowie der Mittelgebirgslandschaften Spessart und Steigerwald), finden sich parallel auch im Kapitel B I „Natur und Landschaft“ (Kapitel in Kraft getreten am 01.12.1985), das gem. Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 16.10.2017 fortgeschrieben und als Kapitel „Freiraumstruktur“ neu gefasst wird. Ein besonderes Interesse gilt der Einbindung von Festlegungen zum Erhalt und der Entwicklung des landschaftlichen Potenzials und der Erholungseignung der Kulturlandschaft. Darüber hinaus werden Regionale Grünzüge bzw. landschaftliche Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der landschaftsgebundenen und naturnahen Erholung ausgewiesen.

- **Entwurf mit Begründung in Vorbereitung**
- **Termin: Aufhebung des Kapitels B VII „Freizeit und Erholung“ zeitgleich mit der Neufassung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“**

▪ **B XII „Technischer Umweltschutz“**

Das rechtskräftige Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“ ist Teil der ursprünglichen Fassung des Regionalplans der Region Würzburg vom 1. Dezember 1985. In der Planungsausschusssitzung am 25.05.2009 wurde ein Entwurf zur Aktualisierung des Kapitels B XII beschlossen und der Regionsbeauftragte beauftragt, u.a. die erforderliche Begründung und den Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt der Neufassung standen die damaligen fachlichen Erkenntnisse und Gegebenheiten sowie die derzeit aktuelle Rechtslage (v. a. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006, BayLplG in der Fassung vom 27. Dezember 2004 und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 8. August 2006). Die Aussagen zu den Themenfeldern Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden gegenüber der Urfassung des Kapitels wesentlich gestrafft und somit u.a. Doppelregelungen vermieden.

Das derzeit gültige BayLplG sieht den Regelungsbereich für das Thema „Technischer Umweltschutz“ im Regionalplan nicht mehr vor (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Anpassungserfordernis an das LEP ist dieses Kapitel deshalb aufzuheben.

Bisheriges Teilkapitel Abfallwirtschaft (B XII 1): Bereits in der Änderungsbegründung zur Gesamtfortschreibung des LEP 2006 wird dargelegt, dass auf Festlegungen zur Abfallwirtschaft aufgrund vorhandener fachlicher Regelungen wie bspw. das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Klärschlammverordnung des Bundes sowie Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern verzichtet werden könne. Die Neufassung (Entwurf 2009) des Teilkapitels Abfallwirtschaft zielte darauf ab, dass die Abfallwirtschaft in der Region Würzburg sich an Prämissen eines nachhaltigen Wirtschaftens orientieren soll und so zu gestalten ist, dass anderen Belangen, insbesondere der Umweltvorsorge, möglichst keine Beeinträchtigungen entstehen. Mit den o.g. fachlichen Regelungen wird einer nachhaltigen Abfallwirtschaft Rechnung getragen. So umfasst bspw. das Kreislaufwirtschaftsgesetz eine „fünfstufige Abfallhierarchie“ mit einer Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung, wobei die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes Vorrang hat. Weiterer regionalplanerischer Regelungsbedarf, der über fachrechtlich gesicherte Belange hinausgeht, wird auch durch das zuständige Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“ der Regierung von Unterfranken nicht gesehen.

Die Belange der ursprünglichen Teilkapitel Luftreinhaltung (B XII 2) und Lärmschutz (B XII 3) sind durch den gesetzlich geregelten Immissionsschutz, dessen Ziel es ist, die auf den Menschen und seine gesamte Umwelt wirkenden Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) so gering wie möglich zu halten, bereits fachrechtlich gesichert. Zentrale Vorschrift ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den zugehörigen Verordnungen. Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden (wie z.B. vor Brand- oder Störfallgefahren), zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (vgl. § 1 BImSchG).

Konkretisierende Bestimmungen enthalten die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, TA Luft). Zudem sind die Belange des Immissionsschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Gem. dem sogenannten "Doppelsicherungsverbot" können regionsweit raumbedeutsame Festlegungen fachlicher Art in Regionalplänen nur erfolgen, "sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind" (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Deshalb sind die bestehenden Festlegungen des Kapitels B XII „Technischer Umweltschutz“ aufzuheben.

Die Verbesserung der Luftqualität, der klimatischen Situation und die Verringerung der Lärmbelastung über gesetzliche Grenzwerte hinaus sind hingegen regional raumbedeutende Festlegungen, die eine Festlegung im Regionalplan rechtfertigen. Deshalb sind Festlegungen zu Lärm, Luft und der klimatischen Situation in andere Kapitel zu übertragen. So werden die Belange Luftreinhaltung und Lärmschutz sowie Klima u.a. auch bei den geplanten Fortschreibungen der Kapitel A I „Grundlagen der räumlichen Entwicklung“, A II „Raumstruktur“, B I „Natur und Landschaft“ (zukünftig „Freiraumstruktur“), B II „Siedlung“ und B IX „Verkehr“ eine Rolle spielen.

→ **Prüfauftrag**

- **Entwurf mit Begründung in Vorbereitung**
- **Termin: PAS 2019**

▪ **Aufhebung der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Würzburg: Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"**

Mit der 6. Änderung des Regionalplans wurde das Ziel B II 4.4 aufgenommen: „Zur langfristigen Sicherung einer größeren, für gewerbliche Nutzung geeigneten Fläche innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg wird das Gebiet „Gieshügler Höhe“ als Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen. In diesem Vorbehaltsgebiet soll den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets bestimmt sich nach Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.“

Das LEP ermöglicht nicht mehr die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für gewerbliche Siedlungstätigkeit Die Regionalplanänderung ist daher aufzuheben.

- **Entwurf mit Begründung in Vorbereitung**
- **Termin: PAS 2019**